

11.03.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

### A Problem

Der Paderborner Studienfonds ist ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Landeshaushalt. Sein Fondsvermögen unterliegt einer aus altem Recht resultierenden Zweckbindung und hatte bislang im Wesentlichen der Finanzierung und Förderung eines katholischen Schulwesens und der Unterstützung der Ausbildung katholischer Geistlicher zu dienen. Seine Entstehung und Prägung verdankt er einer Zeit, in der Schulwesen vorrangig von kirchlichen Einrichtungen getragen wurde und anderweitige Finanzierungsquellen nicht bestanden. Heute wird das Bildungswesen dagegen als staatliche Aufgabe aus öffentlichen Haushaltsmitteln von einem weltanschaulich neutralen Staat getragen. Ebenso wie verschiedene bereits zuvor aufgelöste Schul- und Studienfonds hat der Paderborner Studienfonds seinen früheren Charakter als wesentliche Finanzierungs- und Prägungsquelle verloren. Hinzu kommt, dass verschiedene Vermögensbestandteile des Paderborner Studienfonds nur mit erheblichem Aufwand zu erhalten sind, der allerdings aus den eigenen Vermögenserträgen nur im begrenzten Umfang finanziert werden kann.

### B Lösung

Im Interesse einer angemessenen Ablösung der bisherigen Zwecksetzung des Paderborner Studienfonds und einer sinnvollen dauerhaften Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände ist es angezeigt, den Paderborner Studienfonds aufzulösen, seine Zwecksetzung im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche aufzuheben und das vorhandene Vermögen einschließlich seiner Lasten auf Einrichtungen der Katholischen Kirche zu übertragen.

### C Alternativen

Keine.

### D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 08.03.2022/Ausgegeben: 16.03.2022

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**I      Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Konflikte mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

**J      Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

**K      Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

**L      Befristung**

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

#### Artikel 1 Änderung des Schul- und Studienfonds- Auflösungsgesetzes NRW

Das Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetz NRW vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „vier“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Paderborner Studienfonds wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst. Die Zweckbindung des Fondsvermögens wird aufgehoben.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 und 3 genannten vormaligen

#### Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds (Schul- und Studienfonds-Auflösungs- gesetz NRW)

#### Gesetz zur Auflösung von vier Schul- und Studienfonds (Schul- und Studienfonds-Auflösungs- gesetz NRW)

#### § 1

#### Auflösung von Schul- und Studienfonds

(1) Der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'sche Klosterfonds werden als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgelöst.

(2) Die Zweckbindung des Vermögens der in Absatz 1 genannten Fonds wird aufgehoben.

#### § 2

#### Verfahren; Rechtsverordnung

(1) Sollten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechtsansprüche auf Grund der in § 1 Absatz 2 genannten vormaligen Zweckbindung des Bergischen Schulfonds, des

Zweckbindung gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen unmöglich sein oder werden sollte, entscheidet das für Finanzen zuständige Ministerium über eine angemessene Entschädigung der Inhaberin oder des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 3 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds gegen das Land Nordrhein-Westfalen begründet worden sein, werden diese durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit eine Befriedigung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 durch das Land Nordrhein-Westfalen infolge einer Zuordnung von bestimmten Vermögensgütern zum Erzbischöflichen Schulfonds Köln auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Bergischen Schulfonds und des Gymnasialfonds Münstereifel zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln oder zur Stiftung zur Ausbildung katholischer Geistlicher im Bistum Münster oder zur Katholischen Schulstiftung im Bistum Münster auf Grund der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bistum Münster unmöglich werden sollte, entscheidet das Finanzministerium über eine angemessene Entschädigung des Inhabers des Rechtsanspruches. Auf die Bemessung der Entschädigung ist § 41 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Sinne von Absatz 1 im Hinblick auf die Verfahrensschritte, die vom Antragsteller zur Begründung seines Rechtsanspruches beizubringenden Nachweise, die Feststellung des Anspruchsinhalts und die Entscheidung über eine Ablösung von Rechtsansprüchen, sowie
2. das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Sinne von Absatz 2 im Hinblick auf die Behörde, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils III und des

Abschnitts 1 des Teils IV des Landesent-  
eignungs- und -entschädigungsgesetzes  
die Aufgaben der Enteignungsbehörde  
übernimmt,

festzulegen.

(4) Behördliche Entscheidungen über die Er-  
füllung und die Ablösung von Rechtsansprü-  
chen nach Absatz 1 sowie über Entschädi-  
gungen nach Absatz 2 können nur durch An-  
trag auf gerichtliche Entscheidung angefoch-  
ten werden. Die Entscheidung über den An-  
trag wird dem Landgericht Düsseldorf, Kam-  
mer für Baulandsachen, zugewiesen. Die  
Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil  
des Baugesetzbuches in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 23. September 2004  
(BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Ge-  
setzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)  
geändert worden ist, sind entsprechend an-  
zuwenden. Im Übrigen ist der Verwaltungs-  
rechtsweg gegeben.

- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wör-  
ter „23. September 2004 (BGBl. I  
S. 2414), das durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 11. Juni 2013  
(BGBl. I S. 1548)“ durch die Wörter  
„3. November 2017 (BGBl. I  
S. 3634), das zuletzt durch Artikel  
9 des Gesetzes vom 10. Septem-  
ber 2021 (BGBl. I S. 4147)“ ersetzt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Dem Landgericht Düsseldorf,  
Kammer für Baulandsachen, sind  
vermögensrechtliche Streitigkei-  
ten zwischen den Parteien der  
Vereinbarung über die Zuordnung  
des Bergischen Fonds und des  
Gymnasialfonds Münstereifel zwi-  
schen dem Land Nordrhein-West-  
falen und dem Erzbistum Köln  
vom 13. Dezember 2013 (GV.  
NRW. 2014 S. 105), der Vereinba-  
rung über die Zuordnung des Ver-  
mögens des Münster'schen Studi-  
enfonds und des Beckum-Ah-  
len'schen Klosterfonds zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
und dem Bistum Münster vom  
13. Dezember 2013 (GV. NRW.  
2014 S. 105) und der Vereinba-  
rung über die Zuordnung des Ver-  
mögens des Paderborner Studi-  
enfonds zwischen dem Land  
Nordrhein-Westfalen und dem  
Erzbistum Paderborn vom ...

(5) Dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für  
Baulandsachen, sind vermögensrechtliche  
Streitigkeiten zwischen den Parteien der  
Vereinbarung zwischen dem Land Nord-  
rhein-Westfalen und dem Erzbistum Köln  
vom 13. Dezember 2013 und der Vereinba-  
rung zwischen dem Land Nordrhein-Westfa-  
len und dem Bistum Münster vom 13. De-  
zember 2013 zugewiesen. Die Vorschriften  
des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Bauge-  
setzbuches sind entsprechend anzuwenden.  
Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.

[einsetzen: Datum der Vereinbarung und Fundstelle dieses Gesetzes] zugewiesen. Die Vorschriften des Dritten Kapitels, Dritter Teil des Baugesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4.“

**Artikel 2**  
**Gesetz zur Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn**

**§ 1**  
**Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn**

Die Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom [...] wird gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die Vereinbarung wird nachstehend als Anlage veröffentlicht.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Anlage 1a)

**Vereinbarung**  
**über die Zuordnung des Vermögens des**  
**Paderborner Studienfonds**

**Zwischen**  
**dem Land Nordrhein-Westfalen**  
**vertreten durch seinen Ministerpräsidenten,**  
**- nachfolgend auch das "Land" -**  
**und**  
**dem Erzbistum Paderborn**  
**vertreten durch den Erzbischof von Paderborn,**  
**- nachfolgend auch das "Erzbistum" -**

wird mit Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung geschlossen:

**Präambel**

Derzeit besteht der Paderborner Studienfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes.

Zur abschließenden vermögensmäßigen Ordnung vereinbaren die Parteien das Folgende:

**§ 1**

**Zuordnung der Bestandteile des Sondervermögens**

- (1) Das gesamte Sach- und Barvermögen des Paderborner Studienfonds wird dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn mit Wirkung zum ersten Tag des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Vereinbarung folgenden Monats (nachfolgend „Stichtag“) zugeordnet (siehe Anlage 1).
- (2) Surrogate, Zinsen, Früchte, Nutzungen und Lasten werden zum Stichtag abgerechnet und zugeordnet.

**§ 2**

**Übertragungsverpflichtung des Landes**

Das Land verpflichtet sich gegenüber dem Erzbistum, innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den als Anlage 2 beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abzuschließen und innerhalb eines weiteren Zeitraums von einem Monat seit Abschluss des Zuwendungsvertrages alles für die

Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn gemäß diesem Zuwendungsvertrag ihm Obliegende vorzunehmen.

### § 3

#### **Verzichts- und Freistellungserklärungen des Erzbistums**

(1) Das Erzbistum verzichtet im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung vorgesehene Übertragung von Vermögen auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn nach § 2 auf sämtliche Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob bekannt oder unbekannt, gegen das Land – auch in dessen Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes – aus oder im Zusammenhang mit dem vormaligen Paderborner Studienfonds oder einzelnen Vermögensgegenstände, die zum vormaligen Paderborner Studienfonds gehört haben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Erzbistum wird keine über diese Übertragung von Vermögen nach dieser Vereinbarung hinausgehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zweckbindung des Paderborner Studienfonds geltend machen.

(3) Das Erzbistum stellt das Land von allen etwaigen Ansprüchen, die von Rechtsträgern und Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn unterstehen, einschließlich des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei. Das Erzbistum verpflichtet sich, nach besten Kräften darauf hin zu wirken, dass auch von katholischen Rechtsträgern oder Einrichtungen, die nach kirchlichem Recht anderweitiger kirchlicher Aufsicht unterstehen, gegen das Land aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(4) Das Erzbistum stellt das Land von allen im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern frei.

### § 4

#### **Freistellungserklärungen des Landes**

(1) Das Land stellt das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, mit Ausnahme von Ansprüchen der in § 3 Absatz 3 Satz 1 genannten Art, die aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend gemacht werden, frei und wird auch selbst in seiner Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes keine Ansprüche gegen das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl aus oder im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Landes gegen den Erzbischöflichen Stuhl nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) bleiben unberührt.

(2) Das Erzbistum übernimmt kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds und haftet – wie in der Vergangenheit – nicht mit eigenem Vermögen für etwaige Verpflichtungen des Paderborner Studienfonds beziehungsweise für Verpflichtungen, die aus dem Vermögen des Paderborner Studienfonds zu befriedigen wären.



(3) Eine Freistellungsverpflichtung des Landes ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen nach den Bestimmungen des Zuwendungsvertrages (Anlage 2) eine Haftung des Landes im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn ausgeschlossen oder begrenzt wird.

## **§ 5**

### **Verwaltung des Vermögens in der Übergangszeit**

Das Land ist bis zum Stichtag der Übertragung der jeweiligen Vermögensbestandteile auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn weiterhin zur ordnungsgemäßen Verwaltung der in Anlage 1 aufgeführten Vermögensbestandteile berechtigt und verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mitwirkungsverpflichtung**

Land und Erzbistum verpflichten sich wechselseitig, nach besten Kräften auf die unverzügliche Durchführung dieses Vertrages und auf die etwa erforderliche Mitwirkung staatlicher beziehungsweise kirchlicher Träger hinzuwirken.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form, soweit nicht strengere Formanforderungen gelten. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll anstelle einer solchen unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer solchen Lücke ohne weiteres eine solche zulässige Bestimmung gelten, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten oder dem, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten, nach Inhalt, Art, Maß und Umfang so nahe wie möglich kommt.

## **§ 8**

### **Zustimmung**

(1) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Heiligen Stuhles und der Bestätigung durch Landesgesetz gemäß Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen. Sie tritt am Tage nach dem Austausch von Noten in Kraft, in denen das Land Nordrhein-Westfalen und der Heilige Stuhl die Vereinbarung inhaltlich billigen und erklären, dass die jeweils in ihrem Rechtsbereich erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im GV. NRW und im Amtsblatt des Erzbistums Paderborn bekannt gemacht.

(2) Jede der Parteien ist berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten, wenn sie nicht bis zum xxx wirksam geworden ist.

### **Anlagenverzeichnis**

1. Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds
2. Zuwendungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn

**Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Stichtag 31.12.2020)**

**A) Grundvermögen**

Zuordnung	Bezeichnung Ort	Gegenstand, Straße, Haus-Nr.	Grundbuch Gemarkung	Blatt	Bemerkung/ Nutzung	Flur	Flurstück/e	Größe m²	Vereinbarter Wert	Nachträglicher Ausgleich gem. § 4 Abs. 2 Zuwendungsvertrag	
1	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Pichts-Hof 1-18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34	25967		Erbbaurecht	38	456	5.722	1.415.000,00 €	
2	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Peter-Hille-Weg 17a, 17b, 19, 19b	24589, 25954, 25915		Erbbaurecht	38	462, 463, 467, 486, 463, 481, 483, 485,	658	194.000,00 €	
3	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Marktkirche mit Arrondierungsfläche und Altar, Kamp 2	25997		Kirche	4	148	3.424	80.000,00 €	Ja
4	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Gymnasium Theodorianum, Kamp 4, Klingelgasse 8	25997		Stadt Paderborn aufgrund von dauerndem Nutzungsrecht	4	Teil 149	4.989	0,00 €	Ja
5	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Erzbischöfl. Philosophische Akademische, Fakultät, Kamp 6, Liborist. 6	25997		Kirche	4	Teil 149, 150, 151	7.228	2.340.000,00 €	Ja
6	Erzbischöflicher Stuhl	Paderborn	Bibliotheca Theodoriana			Kirche				706.000,00 €	

**4.735.000,00 €**

**B) Barvermögen**

Barvermögen zum Stichtag 31.12.2020									100.000,00 €	
SUMME A)									<b>4.835.000,00 €</b>	

**C) Aufwendungen und Zinsbelastungen**

zu 3	Bauzinsbelastung für mittel bis langfristige Instandsetzungsmaßnahmen, Marktkirche nicht veräußerbar								3.120.000,00 €	
zu 3	derzeitiger Instandsetzungsbedarf der Marktkirche								1.060.000,00 €	
zu 5	Instandsetzungsbedarf Akademie								300.000,00 €	
zu 3, 4, 5	Erschließungsanteil Jesuitenmauer								95.000,00 €	
	bereits aufgebrachte Aufwendung der Kirche fürs Land								260.000,00 €	
SUMME B)									<b>4.835.000,00 €</b>	
SUMME A) + B)									0,00 €	

Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des PSF (Anlage 1 zur Zuwendungsvereinbarung) Anlage 1 b)



**Anlage 1c)****(Anlage 2 zur Zuordnungsvereinbarung)**

**Zuwendungsvertrag  
zwischen  
dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch seinen Ministerpräsidenten  
- nachfolgend auch das "Land" -  
und  
dem Erzbischöflichen Stuhl Paderborn  
vertreten durch den Erzbischof von Paderborn  
- nachfolgend auch "Erzbischöflicher Stuhl" -**

**Präambel**

In Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 2 der Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn vom xx.xx.2022 (nachfolgend „Zuordnungsvereinbarung“ genannt) schließt das Land mit dem Erzbischöflichen Stuhl diesen Zuwendungsvertrag über die Zuführung von Vermögen zum Erzbischöflichen Stuhl.

**§ 1****Zuwendung**

Das Land verspricht dem Erzbischöflichen Stuhl mit wirtschaftlicher Wirkung zu dem in § 1 Abs. 1 der Zuordnungsvereinbarung definierten Stichtag (nachfolgend „Stichtag“) die Zuwendung des in § 2 bezeichneten Barvermögens und des in § 3 bezeichneten Sachvermögens zu den jeweils dort genannten Bedingungen. Der Erzbischöfliche Stuhl nimmt dieses Zuwendungsversprechen an.

**§ 2****Barvermögen**

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land zuzuwendende Barvermögen ist in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung ausgewiesen (nachfolgend „Barvermögen“).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Barvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Barvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

### § 3 Sachvermögen

(1) Das dem Erzbischöflichen Stuhl zuzuwendende Sachvermögen (nachfolgend „Sachvermögen“) besteht aus den in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung bezeichneten und beschriebenen Vermögensteilen (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung).

(2) Surrogate, Zinsen, Früchte und Nutzungen des Grundvermögens werden zum Stichtag abgerechnet und stehen bis zum Stichtag dem Land und ab dem Stichtag dem Erzbischöflichen Stuhl zu. Lasten des Grundvermögens trägt bis zum Stichtag das Land und ab dem Stichtag der Erzbischöfliche Stuhl.

(3) Das Sachvermögen wird dem Erzbischöflichen Stuhl vom Land mit allen Rechten, gesetzlichen Bestandteilen und etwaigem Zubehör zugewendet.

(4) Der Erzbischöfliche Stuhl übernimmt mit wirtschaftlicher Wirkung zum Stichtag jeweils

- a) die bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbaurechtsverhältnisse, einschließlich sämtlicher hieraus bisher das Land treffenden Pflichten;
- b) die im Grundbuch eingetragenen Belastungen;
- c) die im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Dienstbarkeiten;
- d) die nachbarrechtlichen Beschränkungen, die zu ihrer Entstehung der Zustimmung des betroffenen Eigentümers bedürfen;
- e) die bauordnungsrechtlichen Baulasten.

(5) Soweit für die schuldbeitragende Übertragung von Rechtsverhältnissen im Sinne des Absatzes 4 die Zustimmung Dritter erforderlich sein oder werden sollte, werden sich beide Parteien nach besten Kräften bemühen, diese Zustimmung unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einzuholen. Soweit eine derartige Zustimmung Dritter noch nicht erteilt ist oder endgültig verweigert worden sein sollte, werden sich die Parteien im Innenverhältnis ab dem Stichtag wirtschaftlich so stellen, als ob diese Zustimmung erteilt worden wäre.

(6) Die Zuwendung des Grundvermögens erfolgt im gegenwärtigen, gebrauchten und altersbedingten Zustand. Ein bestimmter Wert und/oder eine bestimmte Beschaffenheit von Grund und Boden, von Aufbauten und Zubehör, insbesondere in Bezug auf Grenzen, Größe und Güte ist seitens des Landes nicht geschuldet.

(7) Eine Haftung des Landes ist ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder Arglist oder bei Schadensersatzansprüchen/Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landes, seiner gesetzlichen Vertreter oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

(8) Der Besitz und die Gefahr einschließlich der das Grundvermögen betreffenden Versicherungen und die Verkehrssicherungspflicht gehen auf den Erzbischöflichen Stuhl am Stichtag über. Das Land wird zum Stichtag die Objektunterlagen für das Sachvermögen an den Erzbischöflichen Stuhl übergeben, soweit diese nicht noch für Abrechnungen nach Absatz 10 dieses Zuwendungsvertrages benötigt werden, andernfalls unmittelbar nach Abschluss dieser Abrechnungen. Das Land bleibt bis zum Stichtag zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Grundvermögens verpflichtet.

(9) Das Land ermächtigt den Erzbischöflichen Stuhl, ab dem Stichtag alle Rechte des Landes aus den bestehenden Nutzungs-, Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Das Land ist verpflichtet, am oder nach dem Stichtag den Erzbischöflichen Stuhl auf dessen Aufforderung entsprechende schriftliche Ermächtigungen zu erteilen; etwaige Kosten übernimmt das Land in diesem Zusammenhang nicht.

(10) Das Land wird bestehende Miet- und Pachtsicherheiten (nachfolgend gemeinsam „Miet-sicherheiten“ genannt) zum Stichtag auf den Erzbischöflichen Stuhl übertragen und die Mieter/Pächter (nachfolgend gemeinsam „Mieter“ genannt) hierüber informieren. Der Erzbischöfliche Stuhl verpflichtet sich, mit übergebenen Mietsicherheiten ausschließlich entsprechend der gesetzlichen und der miet- und pachtvertraglichen Regelungen zu verfahren. Sollte das Land nach Übertragung der Mietsicherheiten auf den Erzbischöflichen Stuhl von Mietern/Pächtern in Anspruch genommen werden, insbesondere im Hinblick auf deren Rückforderung, hat der Erzbischöfliche Stuhl das Land von diesen Ansprüchen in vollem Umfang freizustellen.

(11) Die Nebenkostenabrechnungen für alle Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnisse für das Kalenderjahr 2021 führt, soweit nach den bestehenden Nutzungs-, Miet- und Pachtverhältnissen vorgesehen, das Land durch, das zur ordnungsgemäßen Abrechnung verpflichtet ist. Das Land wird von ihm bis zum Besitzübergang noch vereinnahmte Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen der Mieter/Pächter für Zeiträume nach dem Stichtag unverzüglich mit dem Erzbischöflichen Stuhl abrechnen; das Gleiche gilt für etwaige, vom Land verauslagte Heiz- oder Betriebskosten, sofern diese nicht aus dem Sondervermögen des Paderborner Studienfonds getragen wurden. Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den Neben- und Betriebskostenabrechnungen ab dem Stichtag wie auch das Risiko der Einbringlichkeit von Nachzahlungsforderungen gegen Nutzer/Mieter/Pächter für Zeiträume ab dem Stichtag gehen zulasten des Erzbischöflichen Stuhls.

(12) Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge und –kosten für Anlagen, die bis zum Stichtag hergestellt sind, fallen dem Land, Kosten für später hergestellte Anlagen fallen dem Erzbischöflichen Stuhl zur Last. Laufende Gebühren für diese Anlagen trägt bis zum Stichtag das Land und danach der Erzbischöfliche Stuhl.

(13) Die Auflassung der im Sachvermögen enthaltenen Grundstücke erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Zuwendungsvertrages durch eine gesonderte notarielle Urkunde.

#### **§ 4**

#### **Nachträglicher Ausgleich**

(1) Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das durch diesen Zuwendungsvertrag übertragene Vermögen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Soweit der Erzbischöfliche Stuhl ohne vorgenannte Zustimmung des Landes über dieses Vermögen oder Teile hiervon verfügen sollte, hat das Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl einen Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens.

(2) Sollte der Erzbischöfliche Stuhl die im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds (Anlage 1 zur Zuordnungsvereinbarung) entsprechend gekennzeichneten Vermögensbestandteile insbesondere aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwerthen, als in der Anlage 1 zu der Zuordnungsvereinbarung festgehalten worden ist, so stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem in Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung festgehaltenen Wert, dem Land zu; anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen.

(3) Die Parteien dieses Vertrages bewilligen die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des gemäß Absatz 1 Satz 2 geregelten bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes. Die Vormerkung ist in den Grundbüchern der Grundstücke einzutragen, die im Sachvermögen gemäß Anlage 1 der Zuordnungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Beantragung erfolgt in einem gesonderten Dokument.

## **§ 5 Kosten**

Die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde nach § 3 Absatz 13 und der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer sind vom Erzbischöflichen Stuhl zu tragen.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

#### 1. Überblick

Der Paderborner Studienfonds ist einer von ehemals insgesamt sechs Schul- und Studienfonds in Nordrhein-Westfalen. In den Schul- und Studienfonds wurden Vermögenswerte insbesondere des Jesuitenordens nach dessen Auflösung sowie vereinzelt auch anderweitige Vermögenswerte im Zuge verschiedener Säkularisationsmaßnahmen zusammengefasst. Der geschichtliche Hintergrund der Schul- und Studienfonds wird ausführlich in der Landtags-Drucksache 16/3969, Seiten 9 ff beschrieben.

#### 2. Geschichtlicher Hintergrund des Paderborner Studienfonds

Der Paderborner Studienfonds beruht auf dem Engagement des Jesuitenordens auf dem Gebiet des vormaligen Hochstiftes Paderborn. Der Jesuitenorden hatte in Paderborn ab 1580 schrittweise den Unterricht am Gymnasium übernommen. Im Jahre 1592 schenkte Bischof Ferdinand von Fürstenberg dem Jesuitengeneral Claudius Aquaviva das ehemalige Minoritenkloster, um hiermit ein Jesuitenkolleg zu errichten. In den Folgejahren wurden die Klostergebäude abgebrochen und stattdessen ein Kollegiengebäude errichtet, das am 8. September 1604 eingeweiht wurde. Dies war zugleich mit der Schenkung unter anderem einer Kirche und der bischöflichen Bibliothek verbunden.

Am 10. September 1614 gründete der Fürstbischof die Universität, die dem Jesuitenorden überlassen und in dem Kollegiengebäude untergebracht wurde. Bestandteil der Universität waren Fakultäten für Philosophie und Theologie sowie das Gymnasium. Am 10. September 1692 wurde die Jesuitenkirche „Franz Xaverius“ – die heutige Marktkirche – anstelle der abgebrochenen Vorgängerkirche eingeweiht.

Mit dem päpstlichen Breve „Dominus ac redemptor noster“ vom 21. Juli 1773 wurde der Jesuitenorden aufgelöst. In dem Breve wurde unter anderem die Weisung erteilt, die Güter der Jesuitenkollegien der Verfügungsbefugnis der Ortsbischöfe zu unterstellen. In einem Generalgutachten des Reichshofrats vom 16. November 1773 wurde festgestellt, dass das vorhandene Vermögen der Einrichtungen des Jesuitenordens für die Versorgungsansprüche der ehemaligen Jesuiten sowie die Fortführung der von ihnen vormals betriebenen Einrichtungen verwendet werden sollte. Dieses bildet die Grundlage für die fortgesetzte Zweckgebundenheit des Fondsvermögens.

Der Paderborner Fürstbischof setzte die Auflösung des Jesuitenordens dergestalt um, dass er den Jesuitenfonds als Landesherr in Besitz nahm und durch eine „Ex-Jesuitenkommission“ verwalten ließ. Die Universität, das Seminar und das Gymnasium blieben bestehen; die Professoren wurden aus den Einkünften des Fonds bezahlt.

1802 nahm das Königreich Preußen das vormalige Hochstift einschließlich aller landesherrlichen Rechte in Besitz. Mit der Säkularisation im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde das Vermögen des Fonds beibehalten.

Am 8. August 1807 gingen die landesherrlichen Rechte auf das Königreich Westphalen über; der Fonds wurde ab dem 5. Februar 1808 der geistlichen Güterverwaltung unterstellt. Mit dem 1. Dezember 1810 bzw. dem 29. Januar 1811 wurden sämtliche der staatlichen Kontrolle unterliegenden geistlichen Stiftungen aufgehoben und mit den Domänen vereinigt.

Ab dem 1. November 1813 erlangte wiederum das Königreich Preußen die Landeshoheit in Paderborn. Mit einer königlichen Kabinettsorder vom 18. Oktober 1818 ordnete der preußische König die Aufhebung der Universität an, wobei allerdings das Gymnasium und ein Bischöfliches Seminar fortbestehen sollten; diese sollten aus dem Fonds finanziert werden.

Mit einer weiteren königlichen Kabinettsorder vom 23./30. November 1823 wurde das Vermögen des Fonds wiederum frommen und milden Zwecken zurückgegeben, was freilich unter einem ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geschah. Überschüsse sollten auch für das Gymnasium sowie die fortbestehende Theologische Fakultät verwendet werden.

Aufgrund eines Überlassungsvertrages zwischen dem preußischen Staat und dem Bischöflichen Stuhl Paderborn vom November/Dezember 1902 wurde ein Teil des Kollegiengebäudes dem Bischöflichen Stuhl für die Theologische Fakultät auf Dauer zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. In einem Urteil des LG Paderborn wurde im Jahre 1940 festgestellt, dass die Bibliothek Theodorianum dauerhaft in Paderborn zur Verfügung gestellt werden müsse.

Nach der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalens trat dieses insoweit die Rechtsnachfolge des vormaligen Freistaates Preußen an. Infolgedessen wurde 1950 auch das Land als Eigentümer der Grundstücke des Fonds eingetragen. Das Oberlandesgericht Hamm wies 1955 die Beschwerde des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn gegen die Eintragung des Landes im Grundbuch mit der Begründung zurück, dass das Vermögen des vormaligen Paderborner Kollegs bereits 1773 dem Landesherrn zugefallen sei.

Im Zuge des Übergangs der Trägerschaft für das Gymnasium Paderborn vom Land auf die Stadt blieben die Grundstücke beim Land als Träger des Fonds. Die dauerhafte Nutzung der Schulgebäude wurde in einem Nutzungsvertrag geregelt, der auch die Pflicht des Landes zur Stellung eines Ersatzgebäudes bei Beendigung der Nutzung des bisherigen Gebäudes vorsieht.

### **3. Gegenwärtige Situation**

Aktuell umfasst das Vermögen des Paderborner Studienfonds zum einen ein vergleichsweise geringes Barvermögen in Höhe von EUR [100.000] und zum anderen ein Sachvermögen. Das Sachvermögen besteht aus verschiedenen mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken in einem angenommenen Wert von EUR 1.611.000, einem Grundstück mit der darauf aufstehenden Marktkirche und einer dazugehörigen Arrondierungsfläche, das in Anbetracht des Nutzungsrechts der Kirche und des derzeitigen Erhaltungszustands mit einem Wert von EUR 80.000 anzusetzen ist, dem für das Gymnasium Theodorianum zu nutzenden Gebäudeteil des Kollegiengebäudes, das in Anbetracht des dauerhaften Nutzungsrechts der Stadt Paderborn bzw. der Pflicht zur Stellung eines Ersatzgebäudes bei Nutzungsbeendigung mit einem Wert von EUR 0 anzusetzen ist, dem für die Theologische Fakultät genutzten Gebäudeteil, der mit einem Wert von EUR 2.340.000 anzusetzen ist und dem Bestand der Bibliotheca Theodoriana, der – auch in Anbetracht der gerichtlich festgestellten Pflicht zur Bereithaltung in Paderborn – mit einem Wert in Höhe von EUR 706.000 anzusetzen ist.

Dem Gesamtsubstanzwert in Höhe von EUR 4.835.000 steht eine Bauzinsbelastung für die dauernde Instandhaltung der Kirche in Höhe von EUR 3.120.000, Aufwand für akut anstehende Instandsetzungsarbeiten an der Marktkirche in Höhe von EUR 1.060.000, ein Instandsetzungsbedarf für den Gebäudeteil für die Theologische Fakultät in Höhe von EUR 300.000 sowie ein Erschließungskostenanteil bezogen auf die zum Gebäudeanteil in Höhe von EUR 95.000 gegenüber. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die kirchliche Seite bezogen auf die Arbeiten an der Marktkirche bereits in Höhe von EUR 260.000 in Vorleistung getreten ist. Damit stehen dem Gesamtwert des Vermögens Belastungen in gleicher Höhe gegenüber.

Vor dem vorbeschriebenen wertmäßigen Hintergrund und in Anbetracht des Umstands, dass das Vermögen im Wesentlichen für Zwecke genutzt wird, die nicht zu den Staatsaufgaben im eigentlichen Sinne gehören, rechtfertigt es sich, dass der Paderborner Studienfonds im Einvernehmen mit dem Erzbistum Paderborn aufgelöst und die Vermögensgegenstände im Gegenzug zu entsprechenden Freistellungserklärungen an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn abgegeben werden.

## **B Besonderer Teil**

### **Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Schul- und Studienfonds-Auflösungsgesetzes NRW)**

Mit der Änderung in Artikel 1 wird nach Auflösung des Bergischen Schulfonds, des Gymnasialfonds Münstereifel, des Münster'schen Studienfonds und des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds im Jahre 2014 nun die Auflösung des Paderborner Studienfonds angestrebt. Der sechste Schul- und Studienfonds – der Haus Büren'sche Fonds – bleibt durch dieses Gesetz unberührt. Gegenüber dem am 4. Februar 2014 beschlossenen Gesetz wurden folgende Änderungen vorgenommen:

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Redaktionelle Folgeänderung des Gesetzes, da der Geltungsbereich des Gesetzes um die Auflösung eines fünften Studienfonds, des Paderborner Studienfonds, erweitert wird.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu a und b)**

Redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes um die Auflösung des Paderborner Studienfonds, der bislang als Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit geführt wurde.

#### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

##### **Zu a und b)**

Redaktionelle Folgeänderungen des Gesetzes zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes um den Paderborner Studienfonds.

##### **Zu c)**

Redaktionelle Änderung.

##### **Zu d)**

Redaktionelle Folgeänderung des Gesetzes zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes um den Paderborner Studienfonds.

### **Begründung zu Artikel 2 (Gesetz zur Bestätigung der Vereinbarung mit dem Erzbistum Paderborn)**

Nach Artikel 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bedürfen Vereinbarungen, durch die den Kirchen zustehende Leistungen abgelöst werden, der Bestätigung in Gesetzesform. Die Bestätigung erfolgt durch diese Regelung. Die Vereinbarung ist Anlage des Gesetzes.

#### **Zu § 1 des Gesetzes**

Erläuterungen zur Vereinbarung über die Zuordnung des Vermögens des Paderborner Studienfonds zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbistum Paderborn.

**Zu § 1 der Zuordnungsvereinbarung**

In dieser Regelung wird die Zuordnung des bisherigen Vermögens des Paderborner Studienfonds, unter Zugrundelegung eines Stichtags, festgelegt. Das Vermögen ist im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds konkret dargelegt. Das Verzeichnis ist Anlage der Zuordnungsvereinbarung.

**Zu § 2 der Zuordnungsvereinbarung**

Das Land verpflichtet sich zur Vermögensübertragung auf den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn. Der konkrete Ablauf und Inhalt der Vermögensübertragung sind in einem Zuwendungsvertrag zwischen dem Land und dem Erzbischöflichen Stuhl geregelt. Der Zuwendungsvertrag ist Anlage der Zuordnungsvereinbarung.

**Zu §§ 1 – 3 des Zuwendungsvertrages**

In den Klauseln wird die Zuwendung des konkreten Bar- und Sachvermögens basierend auf dem Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds bestimmt. Insbesondere werden die Beschaffenheit des Sachvermögens sowie die Abwicklung der Zuwendung des Sachvermögens geregelt.

**Zu § 4 des Zuwendungsvertrages**

In § 4 ist ein nachträglicher Ausgleich zugunsten des Landes verankert. Folgende Punkte sind geregelt:

- a) Zustimmungsvorbehalt des Landes bei Verfügungen und Rückübertragungsanspruch: Verfügungen des Erzbischöflichen Stuhls über das übertragene Vermögen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes. Bei Verstoß gegen den Zustimmungsvorbehalt steht dem Land gegen den Erzbischöflichen Stuhl ein Anspruch auf Rückübertragung des betreffenden Vermögens zu.
- b) Entschädigungsklausel: Sofern der Erzbischöfliche Stuhl Vermögensbestandteile aufgrund einer Veräußerung oder Überlassung an Dritte zu einem höheren Wert verwertet, als im Verzeichnis des Grund- und Barvermögens des Paderborner Studienfonds festgehalten ist, stehen 60 vom Hundert des Vermögens, bezogen auf die inflationsbereinigte Differenz zwischen dem realisierten Wert und dem Wert gemäß des Vermögensverzeichnisses, dem Land zu. Anteilig zu berücksichtigen sind die vom Erzbischöflichen Stuhl für die Durchführung des Zuwendungsvertrages in Bezug auf das betreffende Sachvermögen getragenen Kosten und Erhaltungsaufwendungen. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass das Land bei nachträglichem Verkauf, Überlassung oder Umnutzung von Vermögensbestandteilen durch den Erzbischöflichen Stuhl zu 60% an den Einnahmen beteiligt wird.
- c) Vormerkung: Zugunsten des Landes wird zur Sicherung des bedingten Rückübertragungsanspruchs des Landes die Eintragung einer Vormerkung in den Grundbüchern der Grundstücke bewilligt.

**Zu § 5 des Zuwendungsvertrages**

In der Klausel wird festgelegt, dass die gesamten Kosten, die im Rahmen der Zuwendung des Vermögens entstehen, durch den Erzbischöflichen Stuhl zu tragen sind. Explizit bezieht sich die Klausel auf die Kosten dieses Vertrages, der Auflassungsurkunde, der Vormerkungsbewilligung sowie die Grunderwerbsteuer.

**Zu § 3 der Zuordnungsvereinbarung**

In dieser Regelung ist die Verzichtserklärung des Erzbistums Paderborn auf Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Studienfonds gegenüber dem Land verankert. Dabei erstreckt

sich die Verzichtserklärung auch gegenüber dem Land in seiner Eigenschaft als Träger des Haus Büren'schen Fonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen im Haushalt des Landes. Zugleich wird das Erzbistum das Land von entsprechenden Ansprüchen derjenigen Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen, freistellen sowie darauf hinwirken, dass anderweitige katholische Einrichtungen keine Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Paderborner Studienfonds gegen das Land gelten machen.

#### **Zu § 4 der Zuordnungsvereinbarung**

Im Gegenzug zu den Freistellungserklärungen des Erzbistums Paderborn wird das Land seinerseits das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl von Ansprüchen freistellen, die von dritter Seite in Bezug auf entsprechend zugeordnete Vermögensteile des Paderborner Studienfonds erhoben werden könnten. Zugleich erfolgt die Klarstellung, dass das Erzbistum Paderborn kein Vermögen aus dem Paderborner Studienfonds übernimmt und nicht mit eigenem Vermögen für Verpflichtungen des Fonds bzw. des Fondsvermögens haftet.

#### **Zu § 5 der Zuordnungsvereinbarung**

Die Klausel legt fest, dass dem Land bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung des Vermögens die ordnungsgemäße Verwaltung obliegt.

#### **Zu § 6 der Zuordnungsvereinbarung**

Diese Regelung verpflichtet das Land sowie das Erzbistum Paderborn dazu, auf die unverzügliche Durchführung der Vereinbarung und auf die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung staatlicher bzw. kirchlicher Träger hinzuwirken.

#### **Zu § 7 der Zuordnungsvereinbarung**

Diese Regelung enthält die üblichen Schlussbestimmungen entsprechender Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf spätere Änderungen sowie eine salvatorische Klausel.

#### **Zu § 8 der Zuordnungsvereinbarung**

In Anbetracht der Anforderungen nach Art. 21 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, wonach Vereinbarungen über die Ablösung von Staatsleistungen unter anderem an die Katholische Kirche der Bestätigung durch ein Gesetz bedürfen, wird die Vereinbarung unter die aufschiebende Bedingung der Bestätigung durch ein Landesgesetz und die Zustimmung des Heiligen Stuhls gestellt. Zudem wird für den Fall des Ausbleibens einer Bestätigung bzw. Zustimmung beider Seiten das Recht des Rücktritts von der Vereinbarung eingeräumt.

#### **Zu § 2 des Gesetzes**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### **Begründung zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes.

